

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 K 1484/08.F.A (3)



GERICHTSBESCHEID

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: türkisch

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5283680 -163 -

Beklagte,

wegen Flüchtlingsrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am VG Schmidt als Einzelrichterin am 18. August 2008 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.05.2008 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und befindet sich seit dem Jahr 1992 in der Bundesrepublik Deutschland. Er stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen vom 28.12.1993 abgelehnt wurde. Die Entscheidung wurde rechtskräftig. Am 23.08.1995 stellte der Kläger einen Folgeantrag.

Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main [10 E 32393/95 (V)] vom 01.11.2000 wurde die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 17.11.1995 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass der Kläger dem Personenkreis politisch Verfolgter im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG zuzurechnen sei. Er habe zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass sein Name den türkischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die PKK in der Bundesrepublik Deutschland durch den Überläufer [Name] bekannt geworden sei. Dieser habe im Zuge der von ihm in Anspruch genommenen Kronzeugenregelung während seines Strafverfahrens vor dem Staatssicherheitsgericht [Name] umfangreiche Angaben zu Personen und Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die PKK im Bundesgebiet gemacht. Der Kronzeuge [Name] habe den Kläger als Organisationsmitglied benannt. Dies sei geeignet bei einer Rückkehr in die Türkei, die Aufmerksamkeit türkischer Stellen mit der Folge auf sich zu ziehen, abweichend von dem üblichen Prozedere an die politische Abteilung mit der konkreten Gefahr der Folter überstellt zu werden.

Der Anspruch des Klägers auf Anerkennung als politisch Verfolgter im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG sei auch nicht durch Abs. 3 dieser Vorschrift ausgeschlossen, da der Kläger lediglich in untergeordneter Weise für die PKK in Deutschland tätig geworden sei und er dementsprechend nicht aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sei.

Der Verpflichtung, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes zuzuerkennen, kam die Beklagte mit Bescheid vom 29.12.2000 nach.

Nach Anhörung widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 27.05.2008 die mit Bescheid vom 28.12.2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Des Weiteren verneinte es das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2-7 des Aufenthaltsgesetzes. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der nicht vorverfolgt ausgereiste Ausländer bei einer Rückkehr in die Türkei einer politischen Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sei. Soweit er wegen exilpolitischer Aktivitäten Schutz erhalten habe, könne dieser aufgrund der veränderten Lage in der Türkei nicht mehr aufrechterhalten werden. Diese Aktivitäten entsprächen vom Profil her keineswegs einem heute von Maßnahmen türkischer Behörden bedrohten exilpolitischen Verhalten.

Unabhängig davon sei die Identifizierung von in der genannten Weise exilpolitisch tätigen Personen zumindest sehr schwierig.

Soweit dem Ausländer Schutz aufgrund möglicher Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Unterstützung der PKK nach § 169 Türk StGB A.F. gewährt worden sei, sei dessen Aufrechterhaltung aufgrund einer veränderten rechtlichen Situation nicht mehr gerechtfertigt. Für vor dem 23.04.1999 begangene Straftaten, wie die in Rede stehende Unterstützungshandlung, sei durch das Gesetz Nr. 4616 vom 21.12.2000 Anklageerhebungen, Strafverfahren und Strafvollzug zur Bewährung ausgesetzt.

Soweit der Ausländer Schutz wegen drohender menschenrechtswidriger Behandlung bei einer Einreise in die Türkei erhalten habe, könne dies heute ausgeschlossen werden. „Dem Auswärtigen Amt ist seit 4 Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im

Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei „(Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25.10.2007, Seite 38). Der Kläger sei nicht vorverfolgt, deshalb sei der Hinweis des Verfahrensbevollmächtigten auf Urteile diverser Verwaltungsgerichte nicht einschlägig.

Anwaltlich vertreten hat der Kläger gegen den Bescheid vom 27.05.2008 Klage erhoben. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht habe sich keine durchgreifende Änderung der Menschenrechtsslage in der Türkei ergeben.

Der Kläger beantragt,

1. die Widerrufsentscheidung der Beklagten unter Ziffer 1) ihres Bescheides vom 27.05.2008, Aktenzeichen 5283680 - 163, aufzuheben,
2. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.05.2008, Aktenzeichen 5283680 - 163 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
3. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 27.05.2008, Aktenzeichen 5283680 - 163, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Behördenakten (2 Bände) sowie die Gerichtsakte 10 E 32393/95.A verwiesen. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass das Gericht beabsichtigt durch Gerichtsbescheid zu entscheiden und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die vorliegende Entscheidung kann im Wege des Gerichtsbescheides ergehen, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.05.2007 ist rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

Die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) liegen nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des 1. Senats vom 01.11.2005-1 C 21/04) ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. Urteil vom 19.09.2000 - BVerwG 9 C 12.00 - BVerwGE 112, 80 und vom 08.05.2003 - BVerwG 1 C 15.02-BVerwGE 118, 174<177>).

Wenn - wie hier - der den Flüchtlingsstatus anerkennende Bescheid lediglich in Vollziehung einer rechtskräftigen Verurteilung des Bundesamtes ergangen ist, ist für die Beantwortung der Frage, ob sich die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben, auf den Zeitpunkt des Ergehens des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils und darauf abzustellen, ob sich die für die gerichtliche Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nach Erlass des Urteils erheblich verändert haben, wobei angesichts seiner materiellen Rechtskraft die damalige Rechtsfindung nicht in Frage zu stellen, sondern der Prüfung zugrunde zu legen ist (vgl.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10.02.2005 - 8 UE 185/02). Für das Vorliegen einer nachträglichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, die das Bundesamt sowohl zum Widerruf einer bestands- oder rechtskräftigen Asylanererkennung berechtigt und verpflichtet, ist ein strenger Maßstab anzulegen und eine Beweislast des Bundesamtes anzunehmen (vgl. HessVGH, 8. Senat, a. a. O.). Eine solche Veränderung muss nicht nur aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte unzweifelhaft eingetreten sein, es bedarf auch nachträglich erheblicher und nicht nur einer vorübergehenden Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse.

Eine von der Rechtskraftbindung des Urteils des VG Frankfurt vom 01.11.2000 lösende Änderung der Sachlage ist im vorliegenden Fall nicht eingetreten und wird seitens des Bundesamtes in seinem Bescheid vom 27.05.2008 nicht dargelegt. Ausweislich des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 01.11.2000, an dessen Feststellung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gebunden ist und dessen Rechtsfindung es nicht in Frage zu stellen hat, ist der Kläger als Unterstützer und als Mitglied der PKK in Deutschland den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt. Er wurde seitens des Kronzeugen in dessen Prozess in der Türkei als Organisationsmitglied der PKK in Deutschland benannt. Von daher sind Überlegungen, die das Bundesamt in seinem Bescheid anstellt, ob die türkischen Behörden Kenntnis von den Unterstützungsaktivitäten des Klägers für die PKK oder seiner Mitgliedschaft erlangt haben können, obsolet.

Wegen dieser Unterstützungshandlungen bzw. des Verdachtes, Mitglied in der Organisation PKK in Deutschland zu sein, ist es auch weiterhin beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger bei Rückkehr politische Verfolgung drohen könnte. Die Verfolgung der von dem Kläger geschilderten Handlungen hat das VG Frankfurt als politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG gewertet. An diese Rechtsfindung ist das Bundesamt gemäß § 121 VwGO gebunden. Die Möglichkeit, dass der Kläger als Mitglied der PKK angesehen werden könnte, wurde ebenfalls durch das Gericht so festgestellt. Für diesen Personenkreis nimmt das Auswärtige Amt ausweislich der Feststellung des Bundesamtes in seinem Bescheid vom 27.05.2008 weiterhin ein Verfolgungsinteresse an. Eine Änderung der Sachlage ist insoweit nicht eingetreten.

Die Möglichkeit, dass dem Kläger weiterhin Strafverfolgung wegen § 169 Türk StGB droht, ist durch das Amnestiegesetz Nr. 4616 vom 21.12.2000 (vgl. Informationsschrift des Bun-

desamtes für Migration und Flüchtlinge vom Februar 2008 zu Amnestien, Strafnachlass, Verjährung, Begnadigung) nicht ausgeschlossen. Es findet nämlich nur Anwendung auf Straftaten, die vor dem 23.04.1999 begangen wurden. Ausweislich der Feststellungen des VG Frankfurt war der Kläger jedoch auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 01.11.2000 für die PKK in Deutschland aktiv und hat mithin auch nach dem 23.04.1999 Straftaten begangen, für die er zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Damit findet das Amnestiegesetz Nr. 4616 vom 21.12.2000 auf den Kläger keine Anwendung.

Das Amnestiegesetz Nr. 4616 vom 21.12.2000 findet auch keine Anwendung für den Straftatbestand des § 168 TürkStGB. Die vom Bundesamt vorgenommene Bewertung der Handlungen des Klägers als Unterstützungshandlungen widerspricht der Feststellung des VG Frankfurt in seinem Urteil vom 01.11.2000 wonach die Benennung als Organisationsmitglied der PKK durch geeignet sei, bei seiner Rückkehr die Aufmerksamkeit der türkischen Sicherheitsbehörden auf sich zu ziehen. Durch das Gericht wurde eine Strafverfolgung als Organisationsmitglied zur Grundlage des zuerkennenden Urteils gemacht. Eine Neubewertung dieses Sachverhaltes durch das Bundesamt ist deshalb unzulässig.

Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 27.05.2008 die Auffassung vertritt, dass eine menschenrechtswidrige Behandlung bei einer Einreise in die Türkei deshalb ausgeschlossen sei, weil dem Auswärtigen Amt seit 4 Jahren kein Fall bekannt geworden sei, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei, ist die Beobachtung des Auswärtigen Amtes sicherlich zutreffend. Für die Person des Klägers ist die vom Auswärtigen Amt beobachtete Personengruppe jedoch keine geeignete Referenzgruppe. Bei den in die Türkei zurückgekehrten abgelehnten Asylbewerbern, die das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht anspricht, handelt es sich nämlich nicht um solche, die, zumindest nach den Feststellungen deutscher Behörden und Gerichte, tatsächlich verfolgt waren oder im Ausland Aktivitäten entwickelt haben, die die Gefahr politischer Verfolgung begründeten.

Der Kläger gehört zu einer Personengruppe, bei der nachweislich die Gefahr politischer Verfolgung festgestellt wurde und deswegen ihr Asylantrag bzw. der Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG als politisch Verfolgter nicht abgelehnt worden ist.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §708 Nr. 11, 711 ZPO.